

Schule nach den Osterferien [NRW u.a.]

Beitrag von „Kalle29“ vom 14. April 2021 21:37

Zitat von MarieJ

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden

Schreibt der hier, dass ich mich mit einem nicht überwachten, zu Hause durchgeföhrten negativen SELBSTTEST irgendwann mit Zertifikat zum shoppen anmelden kann?